

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz • mit Aktualisierungsservice

Bearbeitet von
Dr. Reinhard Geck, Reinhard Kapp, Jürgen Ebeling

Loseblattwerk mit 72. Aktualisierung 2017. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Rund 2520 S. Im Ordner
ISBN 978 3 504 45018 2
Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zu



Kapp/Ebeling

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

1 Ordner Leinen, Kommentar, 14,5 x 20,5cm

ISBN 978-3-504-45018-2

99,00 € (Grundwerk mit Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre)

Vorwort

Die Erbschaftsteuer befindet sich in unruhigem Fahrwasser. Hatte der Gesetzgeber vermutlich die Hoffnung, mit dem ErbStRG 2009 einen Schlussstrich unter die verfassungsrechtliche Diskussion ziehen zu können, hat er sich, wie von allen Fachleuten erwartet, getäuscht. Noch in diesem Jahr ist mit einer Vorlage des BFH an das BVerfG gem. Art. 100 GG zu rechnen. Der Berater wird auch in den nächsten Jahren ein Gesetz anzuwenden haben, welches nach Auffassung des höchsten deutschen Steuergerichts verfassungswidrig ist.

Auf der europarechtlichen Ebene ergeben sich ebenfalls Anforderungen an das ErbStG. Nur beispielhaft sei an die unbeschränkte Steuerpflicht kraft Antrags gem. § 2 Abs. 3 ErbStG erinnert. Es ist ein Novum im deutschen Erbschaftsteuerrecht, aber den europarechtlichen Vorgaben geschuldet, dass beschränkt Steuerpflichtige mit allen Konsequenzen zur unbeschränkten Steuerpflicht „optieren“ können.

Der Gesetzgeber hat derzeit nicht die politische Kraft, ein in sich schlüssiges und möglichst widerspruchsfreies Erbschaftsteuerrecht zu schaffen. Er beschränkt sich darauf, einzelne von ihm als missbräuchlich erkannte Gestaltungen durch gesetzliche Regelungen zu unterbinden. Ein klassischer Fall für eine missglückte Regelung ist § 7 Abs. 8 ErbStG mit der steuerlichen Erfassung sog. disquotaler Einlagen in Kapitalgesellschaften. Die damit verbundene Trennung zwischen der zivilrechtlichen und der erbschaftsteuerlichen Beurteilung lässt Befürchtungen aufkommen, die bewährte Bindung der erbschaftsteuerlichen Tatbestände an das Zivilrecht werde zunehmend aufgeweicht.

Im Vordergrund der aktuellen Diskussion stehen jedoch die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011, in denen die Finanzverwaltung ihre Interpretation des Reformgesetzes zum 1.1.2009 vorlegt. Es ist ihr hoch anzurechnen, dass sie viele Streitfragen aufgegriffen und zumindest aus ihrer Sicht beantwortet hat. Der Berater wird nicht mit allen Aussagen zufrieden sein. Gleichwohl erhält er für die Gestaltungsberatung zumindest ein Gerüst, an dem er sich ausrichten kann.

Die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 haben an die Kommentierung besondere Anforderungen gestellt. Die zeitnahe Berücksichtigung von Änderungen in diesem Ausmaß erfordert zwei, evtl. drei kurzfristig hintereinander erscheinende Ergänzungslieferungen. Jedoch war es schon immer ein besonderes Anliegen dieses Kommentars, den Leserinnen und Lesern ein möglichst aktuelles Arbeitsmittel an die Hand zu geben.

Die mit den Erbschaftsteuer-Richtlinien verbundenen umfangreichen Änderungen haben den Verlag und den Bearbeiter Reinhard Geck veranlasst, mit Herrn Oberregierungsrat *Dirk Eisele* einen weiteren Autor in das Werk ein-

zubinden. Dirk Eisele ist der Praxis als ausgewiesener Fachmann im Bereich des Erbschaftsteuerrechts bekannt. Er ist beim Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz als Referent neben der Bewertung und Grundsteuer auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständig und verfügt über einen großen Erfahrungsschatz, der auch den Lesern zugänglich gemacht werden soll. Er ist der Praxis auch als Kommentator anderer einschlägiger Werke sowie als Referent auf einschlägigen Fachveranstaltungen bekannt.

Das von Reinhard Kapp 1948 begründete, anschließend von Jürgen Ebeling fortgeführte Werk wird dem Grundsatz verpflichtet bleiben, **aus der Praxis für die Praxis** zu sein. Die Autoren werden sich weiterhin bemühen, auch Gestaltungshinweise zu geben, die der praktischen Rechtsanwendung dienen.

Möge das Werk weiter der Praxis von Nutzen und der Diskussion unter Fachleuten dienlich sein.

Hannover/Boppard, im Mai 2012

Reinhard Geck
Dirk Eisele